

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.10.2018

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.510-160/18

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2362

Geltungsdauer

vom: **25. Oktober 2018**

bis: **25. Oktober 2023**

Antragsteller:

Hörmann KG Verkaufsgesellschaft

Upheider Weg 94

33803 Steinhagen

Zulassungsgegenstand:

Gerätekombinationen (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) "FSA-BASIS" und "FSA-PLUS" für Feststellanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Gerätekombinationen "FSA-BASIS" und "FSA-PLUS" (jeweils Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen. Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombinationen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Auslösevorrichtung und die Energieversorgung müssen jeweils in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst sein.

Die Auslösevorrichtung muss die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung enthalten. Sie muss die von den Geräten einer Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossene Feststellvorrichtung(en) auslösen. Die Software der Auslösevorrichtung (Software-Version "1.162") muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2², Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Auslösevorrichtung muss Anschlüsse für

- eine Brandmelderlinie (wahlweise 2-Leitertechnik oder 3-Leitertechnik),
- einen externen Handauslösetaster,
- eine Brandmeldeanlage (potentialfreier Kontakt),
- maximal zwei ("FSA-BASIS") bzw. drei ("FSA-PLUS") Feststellvorrichtungen und
- optionale Signalgeber

haben. In das Gehäuse der jeweiligen Gerätekombination muss der Handauslösetaster als Folientaster integriert sein.

Die Gerätekombinationen unterscheiden sich hinsichtlich der Energieversorgung, des Gehäuses und des Auslöseverhaltens.

– Gerätekombination "FSA-BASIS"

Die Energieversorgung mit der Bezeichnung "CUS60M-24/HA" muss die Kenndaten nach Tabelle 1 aufweisen.

Tabelle 1: Kenndaten der Energieversorgung "CUS60M-24/HA"

Versorgungsspannung	90 – 264 V AC (47 – 63 Hz)
Leistungsaufnahme	184 W
Ausgangsspannung Netzbetrieb	24 V \pm 3%
Ausgangsstrom Netzbetrieb	2,5 A

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

– **Gerätekombination "FSA-PLUS"**

Die Energieversorgung mit der Bezeichnung "AES 24V 3A CG1 DIBT Q16" muss die Anforderungen der DIN EN 54-4³ erfüllen und die Kenndaten nach Tabelle 2 aufweisen.

Tabelle 2: Kenndaten der Energieversorgung " AES 24V 3A CG1 DIBT Q16"

Versorgungsspannung	98 – 264 V AC (45 – 65 Hz)
Leistungsaufnahme	97,5 W
Ausgangsspannung Netzbetrieb	27,2 V ±0,5%
Ausgangsstrom Netzbetrieb	3 A
Ausgangsspannung Batteriebetrieb	27,2 V DC
Ausgangsstrom Batteriebetrieb	3 A
Kapazität Batteriebetrieb	2,3 Ah
Grenzspannung Batterie für die Abschaltung der Feststellvorrichtung	21,6 V
Notstromversorgungszeit Batterie	< 30 s

Die wieder aufladbaren Batterien müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102⁴ von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

Die Gerätekombination muss so ausgeführt sein, dass

- bei Auslösung durch Geräte einer Feststellanlage angeschlossene Feststellvorrichtungen nacheinander innerhalb von 10 s stromlos geschaltet werden (sequentielles Schließen von Abschlüssen),
- bei Netzausfall⁵ angeschlossene Feststellvorrichtungen stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wurde und
- bei Störung der Akkumulatoren⁵ angeschlossene Feststellvorrichtungen innerhalb von 10 s stromlos geschaltet werden.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Tabelle 3: Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

Betriebsumgebungsbedingung	FSA-BASIS	FSA-PLUS
Schutzart	65	65
Lufttemperatur	-20°C bis +55°C	-5°C bis +50°C
relative Luftfeuchte	25% bis 75%	25% bis 75%

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Gerätekombinationen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

³ DIN EN 54-4:2007-01

⁴ VdS 2102:2001-07

⁵

Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen
 Richtlinie für Gefahrenmeldeanlagen – Wartungsfreie Blei-Batterien - Anforderungen und Prüfmethoden
 bei späterer Verwendung in der Feststellanlage

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Gerätekombination oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Gerätekombination oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Name des Zulassungsgegenstandes, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.510-2362
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Gerätekombination eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Gerätekombination eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Gerätekombination auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerätekombinationen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerätekombinationen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Gerätekombinationen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gerätekombinationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.510-2362

Seite 6 von 6 | 25. Oktober 2018

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Gerätekombination zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Gerätekombinationen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Gerätekombinationen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Gerätekombinationen hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- der elektrischen Sicherheit,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder Handauslösung

unter Berücksichtigung der beim DIBt hinterlegten Anlagen 0-1 bis 0-3 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gerätekombinationen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Gerätekombinationen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Gerätekombination ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Gerätekombination durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt